

Investorengetragene zahnärztliche Medizinische Versorgungszentren (iMVZ): Eindämmung der Gefahren für die Patientenversorgung und Erhöhung der Transparenz

Fremdinvestoren (z.B. Private-Equity-Gesellschaften) dringen immer weiter in die vertragszahnärztliche Versorgung vor. Der Einstieg in die Versorgung erfolgt über den Umweg, ein – häufig besonders kleines oder in finanzielle Schieflage geratenes – Krankenhaus zu erwerben und damit die gesetzliche Gründungsbefugnis für sog. Medizinische Versorgungszentren (MVZ) zu erlangen. Nahezu jedes dritte zahnmedizinische MVZ befand sich zum Stichtag 31.12.2023 bereits in der Hand eines Investors. Rund 5 Jahre nach Inkrafttreten des Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG), mit dem im SGB V einen Sonderweg für die vertragszahnärztliche Versorgung eingeschlagen wurde, ist festzuhalten: Die damals eingeführten gesetzlichen Regelungen reichen nicht aus, um die Ausbreitung von iMVZ und die mit dieser Entwicklung einhergehenden erheblichen Gefahren für die Patientenversorgung wirkungsvoll einzudämmen. Auf Grundlage von regelmäßigen statistischen Auswertungen und zwei Gutachten im Auftrag der KZBV sowie unter Berücksichtigung des BMG-Gutachtens ergibt sich dringender politischer Handlungsbedarf.

Gefahren von iMVZ für die Patientenversorgung

- **Kaum iMVZ im ländlichen und strukturschwachen Raum:** iMVZ siedeln sich vornehmlich in Großstädten und Ballungsräumen mit überdurchschnittlichen Einkommen an, die häufig bereits einen hohen zahnärztlichen Versorgungsgrad aufweisen. Zur Versorgung in strukturschwachen, zumeist ländlichen Gebieten leisten iMVZ keinen nennenswerten Beitrag.
- **Tendenz zu Über- und Fehlversorgung:** Die Analyse von Abrechnungsdaten zeigt eine Tendenz zu Über- und Fehlversorgungen in iMVZ gegenüber den bewährten Praxisformen.
- **Geringer Beitrag zur Versorgung vulnerabler Patientengruppen:** An der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung im Rahmen der aufsuchenden Versorgung und von Kindern und Jugendlichen mit präventiven Leistungen der Individualprophylaxe nehmen iMVZ kaum teil.
- **Gefahr von iMVZ-Großstrukturen:** Durch größere Kettenbildungen steigt die Gefahr von regionalen Versorgungslücken im Fall von Insolvenzen mit erheblichen Folgen für Patientinnen und Patienten. Da die zahnmedizinische Versorgung fast ausschließlich ambulant erbracht wird und damit gänzlich anders gelagert als die Versorgung im ärztlichen Bereich, gibt es auch keine flächendeckenden stationären Versorgungsstrukturen, die den Ausfall ambulanter Strukturen zumindest partiell auffangen könnten.
- **Keine ausreichende Transparenz über Inhaberstrukturen:** Die hinter iMVZ stehenden Eigentümer- und Beteiligungsstrukturen sind häufig sehr verschachtelt und können durch die bestehenden Register nicht ausreichend nachvollzogen werden.

Vorschläge zur Lösung der Versorgungsgefahren und Erhöhung der Transparenz

- Im SGB V wird eine **räumliche und fachliche iMVZ-Gründungsbeschränkung** für Krankenhäuser verankert:
In räumlicher Hinsicht muss das von einem Krankenhaus gegründete MVZ in demselben Planungsbereich wie das Krankenhaus liegen. Zudem sollten zahnärztliche MVZ nur von Krankenhäusern mit einer zahnmedizinischen Fachabteilung bzw. einem zahnmedizinischen Versorgungsauftrag gegründet werden. Zwingend notwendig ist es, den mit dem TSVG beschrittenen Sonderweg für den vertragszahnärztlichen Bereich weiterzugehen und eine räumliche und eine fachliche Beschränkung gesetzlich zu verankern.
- In Anlehnung an die bereits existierenden Zahnarztregister wird eine Rechtsgrundlage für die **Einrichtung von MVZ-Registern auf Bundes- und Landesebene geschaffen**, die Transparenz über die Inhaber- und Beteiligungsstrukturen, insbesondere von iMVZ, schafft und die Prüfung von deren Eignung zur Teilnahme an der Versorgung durch den Zulassungsausschuss ermöglicht. Die Eintragung in das Register sollte verpflichtende Zulassungsvoraussetzung für MVZ sein.
- Zahnärztliche MVZ werden gesetzlich verpflichtet, in geeigneter Weise auf ihrem **Praxisschild und auf ihrer Homepage** Angaben über ihren Träger und die gesellschaftsrechtlichen Inhaberstrukturen zu machen.



Für mehr Informationen unter
<https://www.kzbv.de/z-mvz>
scannen Sie bitte den QR-Code
mit Ihrem Smartphone.